

A Zusammenfassung

Der Bundesrat hat nach einem längeren Vermittlungsverfahren am 9. Juli 2004 dem Zuwanderungsgesetz zugestimmt. Am 1. Januar 2005 ist es in Kraft getreten¹. Es hat das deutsche Ausländerrecht grundlegend reformiert und umfasst als wichtigste Bestandteile das Aufenthaltsgesetz und das Freizügigkeitsgesetz. Weitere Gesetze wurden durch das Zuwanderungsgesetz ebenfalls geändert (u. a. das Asylverfahrensgesetz, das AZR-Gesetz, das Staatangehörigkeitsgesetz).

Das Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze, das am 14. März 2005 verkündet wurde, diente der Abstimmung des Zuwanderungsgesetzes auf zeitgleich verabschiedete Gesetze. Derzeit befindet sich ein Gesetz zur Umsetzung von 11 aufenthalts- und asylrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union in Vorbereitung, welches die genannten Gesetze erneut ändern wird². Das Bundesministerium des Innern hatte den Ländern am 22. Dezember 2004 „Vorläufige Anwendungshinweise“ zum Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU zur Verfügung gestellt, auf deren Grundlage und unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Praxis mit der Anwendung des neuen Rechts eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU zu erlassen sein wird.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 11. November 2005 ist eine Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes vereinbart worden. Dabei ist zu untersuchen, ob die mit dem Zuwanderungsgesetz verfolgten Ziele erreicht worden sind und ob ggf. Verbesserungsbedarf besteht.

Das Bundesministerium des Innern legt hiermit bereits eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes einen auf einer breiten

¹ Informationen hierzu unter www.zuwanderung.de.

² Die im Rahmen der hierzu erfolgten Abstimmungen mit den Ressorts und den Ländern eingegangenen Kommentare sind in diesen Bericht eingeflossen. Das trifft auf Kommentare von NRO'en zum ersten Referentenentwurf des Gesetzes ebenfalls zu.

Grundlage von Erfahrungen und Informationen beruhenden Evaluierungsbericht vor.

Im Rahmen der Evaluierung wurde in einer zweitägigen Veranstaltung des Bundesministeriums des Innern im März dieses Jahres das Zuwanderungsgesetz anhand der Anwendungspraxis diskutiert (im Folgenden „Praktiker-Erfahrungsaustausch“). Ausgewiesene Praktiker aus den verschiedensten Bereichen des öffentlichen Lebens erörterten zusammen mit Vertretern des Bundesministeriums des Innern, mit den Mitgliedern des Innenausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages sowie Vertretern der Länder zentrale Fragen des Zuwanderungsgesetzes. Die detaillierten Sitzungsunterlagen einschließlich Wortprotokoll finden sich im Anlagenband I zu dieser Veröffentlichung.

Im Vorfeld dieser Veranstaltung sind alle Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder gebeten worden, auf der Grundlage eines einheitlichen Fragebogens über ihre Erfahrungen bei der Anwendung des Zuwanderungsgesetzes zu berichten. Die Antworten der Länder sind in Anlagenband II enthalten.

Darüber hinaus wurden den mit der Anwendung des Zuwanderungsgesetzes befassten Bundesressorts, der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, dem Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten sowie den Kirchen und Nichtregierungsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Anlagenband II).

Neben dem Praktiker-Erfahrungsaustausch wurden als weitere Evaluierungsmaßnahmen eine Analyse der Rechtsprechung zum Zuwanderungsgesetz und eine Auswertung der eingeholten schriftlichen Stellungnahmen durchgeführt.

Hinsichtlich der mit dem Zuwanderungsgesetz eingeführten Integrationskurse erfolgt derzeit eine gesonderte begleitende Untersuchung durch die Firma Rambøll Management, deren Ergebnisse bis zum Jahresende 2006 vorgelegt werden.

Außerdem ist entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag eine ressortübergreifende Analyse zum Themenkomplex Illegalität in Vorbereitung.

0 Gesamtergebnis

Das Zuwanderungsgesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Die mit dem Zuwanderungsgesetz verfolgten Ziele wurden, soweit es gesetzgeberisch möglich ist, erreicht. Nur punktuell besteht Optimierungsbedarf. Bei der Bewertung des Zuwanderungsgesetzes ist zu beachten, dass lediglich gut eineinhalb Jahre seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes Erfahrungen mit dem neuen Recht gesammelt werden konnten. Darüber hinaus war das Bundesministerium des Innern auf die Zulieferung von Daten aus den Ländern angewiesen und der Datenbestand im Ausländerzentralregister lässt, bedingt durch die Umstellung zum 1. Januar 2006 auf eine Speicherung der Sachverhalte mit Angabe des Aufenthaltszweckes, für das Jahr 2005 repräsentative Aussagen nur sehr eingeschränkt zu. Die vorgesehene Nachmeldung der Speichersachverhalte aus dem Jahr 2005 durch die Ausländerbehörden ist noch nicht abgeschlossen.

1 Erwerbstätigkeit und Ausbildung

Die neuen Regelungen zur Arbeitsmigration und zum neuen Verfahren, bei dem die Ausländerbehörden allein und mit einem einzigen Verwaltungsakt entscheiden (sogenanntes One-stop-Government), haben sich bewährt und wurden von den Beteiligten des Praktiker-Erfahrungsaustauschs begrüßt. Die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsagenturen und den Ausländerbehörden verläuft nach Anfangsschwierigkeiten grundsätzlich gut. Die von Einzelnen geforderte Verfahrensbeschleunigung wird mit der Einführung eines elektronischen Zustimmungsverfahrens erreicht werden.

Die Beibehaltung des Anwerbstopps im Rahmen des § 18 AufenthG, die im Allgemeinen auch von den Verbänden mitgetragen, zum Teil aber auch bemängelt (DIHK) wird, hat sich vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktlage als richtig herausgestellt. Die Ausnahmeregelungen werden den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht, obwohl vereinzelt mehr Flexibilität angemahnt wird. Die Regelungen, mit denen Flexibilität erreicht werden soll, werden derzeit kaum genutzt.

Die Vorschriften für Hochqualifizierte und Selbständige sind praktikabel. Sie wurden allgemein positiv bewertet, wobei jedoch Modifizierungen angeregt wurden, z. B. bei Hochqualifizierten die Absenkung des erforderli-

chen Jahresverdienstes, bei Selbständigen zum Teil die Absenkung der Anforderungen des Regelbeispiels oder dass Selbständigen, die die entsprechenden Investitionen tätigen, zumindest von Anfang an ein unbefristetes Aufenthaltsrecht eingeräumt werden soll. Die Anregungen werden aufgegriffen und derzeit bereits im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union diskutiert.

Mit der Regelung des § 16 Abs. 4 AufenthG, die Hochschulabsolventen ein Aufenthaltsrecht für die einjährige Arbeitssuche ermöglicht, wurden positive Erfahrungen gemacht.

Für die zum Teil kritisierte restriktive Erteilungspraxis bzw. Beschränkungspraxis bei der Zulassung der Erwerbstätigkeit steht der Verwaltungspraxis durch Ermessensvorschriften ein entsprechendes Korrektiv zur Verfügung. Für alle Regelungen ist es erforderlich, detaillierte Regelungen in einer Verwaltungsvorschrift zu treffen.

2 Asylverfahren, Humanitäre Aufenthalte, Bleiberechtsregelungen, Illegale

Die mit dem Zuwanderungsgesetz erfolgten Änderungen des Asyl- und Asylverfahrensrechts haben sich bislang weitgehend bewährt.

Die Ausweitung des Flüchtlingsschutzes auf Fälle nichtstaatlicher Verfolgung und die Klarstellung bei der geschlechtsspezifischen Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG hat sich bewährt. Die vor Inkrafttreten von Kritikern geäußerte Befürchtung, diese Verbesserungen des Flüchtlingsschutzes würden zu einem sprunghaften Anstieg der Asylbewerberzahlen führen, haben sich nicht bewahrheitet. Kritisiert wurde zum Teil eine noch nicht vollständig abgeschlossene Umsetzung der neuen Systematik in der Rechtsanwendung.

Ebenfalls bewährt hat sich die Einführung des Familienabschiebungsschutzes als Ergänzung des Familienasyls. Von den Ausländerbehörden wurde einhellig die Einführung der Antragsfiktion nach § 14a AsylVfG für Kinder von Asylantragstellern begrüßt, die eine zügige Bearbeitung der Anträge im Familienverband gewährleistet.

Umstritten blieb der grundsätzliche Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei missbräuchlich selbst geschaffenen Nachfluchtgründen im Fol-

geverfahren nach § 28 Abs. 2 AsylVfG. Hier ist auch die Rechtsprechung noch uneinheitlich.

Klarstellungsbedarf hat sich gezeigt bei der Frage der Überprüfung von Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen nach § 73 Abs. 2a AsylVfG bei vor Inkrafttreten der Neureglung ergangenen Entscheidungen und den Auswirkungen von Widerruf und Rücknahme auf das Einbürgerungsverfahren.

Die Resonanz auf die neu eingeführte Beteiligung des BAMF bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG durch die Ausländerbehörden war so positiv, dass die Regelung auf die Prüfung aller zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ausgedehnt werden sollte.

Im Bereich der humanitären Aufenthalte sind mit dem Zuwanderungsgesetz wesentliche Verbesserungen eingeführt worden.

Der bei der Evaluierung zu Tage getretene Präzisierungsbedarf, insbesondere bei den Normen des § 25 Abs. 4 und Abs. 5 AufenthG, kann im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift geleistet werden.

Die Härtefallregelung (§ 23a AufenthG) hat sich bewährt; sie stellt jedoch keine Lösung des Gesamtproblems dar. Um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen, sind Konkretisierungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erforderlich.

Hinsichtlich der Frage einer Bleiberechtsregelung besteht überwiegend die Einschätzung, dass sich eine zukünftige Bleiberechtsregelung nur auf einen Teilbereich der ausreisepflichtigen Ausländer, dessen Größenordnung noch festzulegen ist, beziehen kann. Eine Bleiberechtsregelung soll für die Personengruppen abgelehnt werden, die die Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht schuldhaft vereitelt haben.

Zu diesem Problem gibt es zurzeit unterschiedliche Entwicklungen in der Rechtsprechung, vor allem im Hinblick auf die Auslegung des Art. 8 EMRK. Hier wird teilweise von der Rechtsprechung angenommen, dass eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise wegen Integration des Ausländers im Bundesgebiet unabhängig von seinem aufenthaltsrechtlichen Status, d. h. also auch für Geduldete, auf Grund von Art. 8 EMRK (Schutz des Privatlebens) vorliegt. Es stellt sich auch das Problem, wie Familieneinheiten zu behandeln sind, wenn die Eltern die Durchsetzung ihrer vollziehba-

ren Ausreisepflicht schuldhaft verhindert haben und den im Bundesgebiet geborenen Kindern der Schutz durch Art. 8 EMRK zugebilligt wird.

Der Koalitionsvertrag enthält ebenfalls einen Prüfauftrag zur sozialen und rechtlichen Lage der Illegalen. Dieser wird ressortübergreifend bis zum Spätsommer 2006 abgearbeitet.

3 Familiennachzug

Die Reduzierung der Ermessensnormen beim Familiennachzug gegenüber dem früheren Ausländergesetz hat sich als Vollzugserleichterung bewährt. Problematisch erscheint die mögliche Umgehung des Visumverfahrens.

Hinsichtlich des Ehegattennachzugs zu Deutschen empfiehlt sich, einen Nachweis der Lebensunterhaltssicherung einzuführen. Insgesamt schließt die geltende Rechtslage den Missbrauch der Vorschriften zum Familiennachzug nicht im erforderlichen Umfang aus. Das betrifft den Kindernachzug zum allein personensorgeberechtigten Elternteil sowie die Phänomene Scheinehen, Zwangsehen und Scheinvaterschaften. Wertungswidersprüche werden bei der Rechtsstellung von Flüchtlingen im Vergleich zu ihren Ehegatten gesehen.

4 Integration und Gesellschaft

Integration bedeutet gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben und stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Die Integrationsregelungen im Zuwanderungsgesetz sind ein richtiger und wichtiger Schritt. Die Integrationskurse werden auch von einer großen Anzahl von Bestandsausländern in Anspruch genommen. Allerdings zeigen die bisherigen Erfahrungen auch, dass über weitere Verbesserungen nachgedacht werden sollte. Bereits jetzt kann ein erster Änderungsbedarf bei den Vorschriften des Zuwanderungsgesetzes hinsichtlich der sprachlichen Integration von Migranten festgestellt werden. Die abschließende Bewertung der Integrationskurse bleibt jedoch der Untersuchungen der Firma Rambøll Management vorbehalten.

Das bundesweite Integrationsprogramm, bei dem die bestehenden Integrationsangebote festgestellt und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrationsangebote vorgelegt werden, befindet sich noch in der ersten Phase. Deshalb liegen noch keine verwertbaren Erkenntnisse vor.

Die Migrationserstberatung ist neben den Integrationskursen unverzichtbarer Bestandteil des Regelungsrahmens des Zuwanderungsgesetzes, der für die Integration günstige Bedingungen schaffen und die Eingliederung der Migranten in die Gesellschaft fördern soll.

5 Aufenthaltsbeendigung

Grundsätzlich sind die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes in diesem Bereich ausreichend. Es empfehlen sich lediglich einzelne gesetzliche Erweiterungen. Schwierigkeiten liegen im Bereich der praktischen Umsetzung. Allerdings gibt es zur Beseitigung von Rückführungshindernissen, die sich zum einen aus dem Kooperationsverhalten der Herkunftsländer und zum anderen aus der Verweigerungshaltung der ausreisepflichtigen Personen ergeben, nur sehr begrenzt Möglichkeiten mittels nationaler Gesetzgebung. Deshalb ist ein ganzheitlicher Politikansatz unter Einbeziehung der Unterstützungsleistungen an die entsprechenden Staaten und der deutschen Visaerteilungspolitik zu fordern.

Rückübernahmeabkommen gelten als taugliches Mittel auch zur Beseitigung von Rückführungshindernissen, weshalb weitere Abkommen anzustreben sind.

Die Förderung der freiwilligen Rückkehr einschließlich einer entsprechenden Beratung für Ausreisepflichtige als Angebot sollte beibehalten werden.

6 Innere Sicherheit/Terrorismusbekämpfung

Die sicherheitsrelevanten Normen des Zuwanderungsgesetzes, insbesondere im Bereich der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung, haben sich insgesamt bewährt. Dabei erweisen sich gerade Überwachungsmaßnahmen, die bei vollziehbar aus Gründen der inneren Sicherheit ausgewiesenen Ausländern angeordnet werden können, als wirksames Instrument

spezialpräventiver Wirkung. Allerdings gibt es Optimierungsbedarf auf gesetzgeberischer Ebene:

Erforderlich sind zum einen Präzisierungen und Ergänzungen bei den sicherheitsrelevanten Ausweisungstatbeständen und deren Rechtsfolgen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird dabei auch bei der Beschleunigung sicherheitsrelevanter Ausweisungsverfahren gesehen.

Zum anderen empfiehlt es sich, das in der Praxis bislang nicht zum Einsatz gekommene Instrument der Abschiebungsanordnung gesetzlich neu zu justieren.

Darüber hinaus besteht Optimierungsbedarf im administrativen Bereich bei der behördenübergreifenden Zusammenarbeit: Erste Schritte zu einer verbesserten Zusammenarbeit von Sicherheits- und Ausländerbehörden sind dabei schon zu verzeichnen. Als Anfänge können etwa die AG Status auf Bundesebene und die AG BIRGIT (Beschleunigte Identifizierung und Rückführung von Gefährdern aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus und Extremismus) auf Landesebene in Bayern genannt werden. Daran anknüpfend sollte eine weitere Optimierung des behördenübergreifenden Verfahrens erfolgen.

Auf Bundesebene wurde das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum Schleusungskriminalität (GASS) zwischenzeitlich zum Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASiM) unter Einbeziehung von BMI, BKA, FKS, BAMF, BND, BfV und anlassbezogen des AA ausgebaut. Aufgaben des Zentrums sind insbesondere die Sammlung und Zusammenstellung aller verfügbaren Erkenntnisse auf dem Gebiet der illegalen Migration, die strategische und operative Auswertung, die Erstellung von Lagebildern, die internationale Zusammenarbeit sowie die Analyse von Zusammenhängen der illegalen Migration mit allgemeiner und organisierter Kriminalität, illegaler Beschäftigung und Missbrauch von Sozialleistungen sowie die Initiierung und Unterstützung von Ermittlungsverfahren und der Aufbau und die Wahrnehmung einer Frühwarnfunktion. Eine zeitnahe Einbindung von Behörden der Länder (Landeskriminalämter, Ausländerbehörden) ist für eine Stärkung des ganzheitlichen Ansatzes des GASiM von großer Bedeutung und wird angestrebt.

7 Weitere Bereiche des Aufenthaltsgesetzes

Die Umstrukturierung des Gesetzes, insbesondere die Reduzierung der Aufenthaltstitel kann als eine rechtliche Verbesserung und Erleichterung angesehen werden. Gesetzgebungsbedarf konnte in diesen Bereichen nur vereinzelt festgestellt werden; insbesondere konnte auf Grund des Ergebnisses des Visa-Untersuchungsausschusses kein Gesetzgebungsbedarf festgestellt werden.

8 Freizügigkeitsgesetz/EU

Mit dem Freizügigkeitsgesetz/EU wurde ein Gesetz geschaffen, dass das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen abschließend regelt. Es beinhaltet unterschiedliche materielle und verfahrensmäßige Veränderung für die Unionsbürger im Vergleich zur vorhergehenden Rechtslage. So wurde für Unionsbürger die Möglichkeit geschaffen, sich über die Meldebehörde bei der Ausländerbehörde anzumelden, die Aufenthaltserlaubnis für Unionsbürger wurde abgeschafft sowie ein neues Verfahren hinsichtlich des Verlusts des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eingeführt.

Diese Neuerungen haben sich bewährt. An wenigen Stellen können kleinere Gesetzesänderungen und Konkretisierungen in den Verwaltungsvorschriften weitere Verbesserungen bringen. Die Frage, ob man – um einen weiteren Schritt hin zu Gleichstellung von Unionsbürgern mit Deutschen zu machen – auf eine ausländerrechtliche Erfassung verzichten möchte und damit einen Systemwechsel herbeiführt, muss politisch diskutiert und entschieden werden.

9 Asylbewerberleistungsgesetz

Die bestehenden Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz haben sich im Wesentlichen als ausreichend und praktikabel erwiesen. Forderungen nach einer Erweiterung des Leistungsumfangs nach § 1 AsylbLG erweisen sich als unbegründet.

10 Spätaussiedler

Die Neuregelungen zum Vertriebenenrecht werden insgesamt als gut angesehen. Von der IMK nicht abschließend geklärt ist jedoch die Frage, inwieweit den Angehörigen eines Spätaussiedlers die gemeinsame Einreise mit diesem ermöglicht werden sollte; eine Sprachkenntnisse voraussetzende, aber in Fällen besonderer Härte auch ohne diese Kenntnisse die gemeinsame Einreise ermöglichende Regelung ist bisher nur für bis zum 30. September 2006 erteilte Aufnahmebescheide getroffen worden. Diese Frage hat durch das Zuwanderungsgesetz deswegen an Bedeutung gewonnen, weil damit Grundkenntnisse der deutschen Sprache für Ehegatten und Kinder Voraussetzung für die Einbeziehung in einen Aufnahmebescheid wurden.

11 Staatsangehörigkeitsrecht

Das im Zuwanderungsgesetz neu normierte Institut der Regelanfrage hat sich bewährt, da die Regelanfrage gemäß § 37 Abs. 2 StAG nun von allen Ländern einheitlich durchzuführen ist. Die Regelanfrage hat zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Einbürgerungs- und den Sicherheitsbehörden geführt. Die Möglichkeit der Rücknahme von erschlichenen Einbürgerungen wurde vom Bundesverfassungsgericht bestätigt. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht lediglich für die Fälle, in denen durch die Rücknahme der Einbürgerung die Staatsangehörigkeit Dritter betroffen ist.

B Empfehlungen

1 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Vorschläge, die bereits im Entwurf zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vorgesehen sind, wurden nicht mit aufgeführt.

1.1 Prioritärer Gesetzgebungsbedarf

- Erweiterung der Beteiligungsregelung gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG auf die Prüfung aller zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (dazu Ziffer 2.3.1).
- Anfechtungsrecht im Falle von Scheinvaterschaften (dazu Ziffer 3.5).
- Vereinfachung der Verpflichtungs-, Melde- und Sanktionsverfahren bei den Integrationskursen (Bürokratieabbau) und zur wirksamen Umsetzung der Verpflichtungsregelungen die Ersetzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs durch den Grundsatz der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs (mit Ausnahmeregelungen für Migranten, die auf Grund ihrer individuellen Voraussetzungen den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses nicht erbringen können [dazu Ziffer 4.1.1]).
- Gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten der Länder bei den integrationskursergänzenden Maßnahmen (Sozialpädagogische Betreuung und Kinderbetreuungsangebote, Ergänzungsförderung für Jugendliche und ergänzende Sprach- und sozialpädagogische Förderung [dazu Ziffer 4.3.1]).
- Bei Leistungsempfängern sollte die bewilligende Stelle unmittelbar eine Zuständigkeit erhalten, um diese zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten (dazu Ziffer 4.4.3).
- Erweiterung der Verpflichtungsmöglichkeit zum Besuch von Integrationskursen auf Leistungsempfänger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe [dazu Ziffer 4.4.3]).

- Einheitliche Anwendung der Sanktionsregelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Regelung bzgl. Bezieher von Arbeitslosengeld II) für die maximale Dauer eines Integrationskurses (dazu Ziffer 4.4.3).
- Grundsätzliche Streichung der Ankündigungspflicht hinsichtlich der Abschiebung in Erlöschensfällen sowie die Verkürzung der Frist in Widerrufsfällen (dazu Ziffer 5.2.2.1)
- Ermöglichung einer Sicherheitsabfrage bei drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern (dazu Ziffer 8.2.2).

1.2 Nachrangiger Gesetzgebungsbedarf

- Klarstellung, dass sich die Regelung des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer bezieht (dazu 2.3.9.1).
- Heraufsetzung der für die Entstehung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts erforderlichen Ehebestandszeit (von 2 auf 3 Jahre [dazu Ziffer 3.4.3]).
- Angleichung der Frist für die Erlangung einer Niederlassungserlaubnis der Ehegatten an die der Stammberechtigten, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzen (Ehegatte erhält bereits eine Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren, während der Stamm-berechtigte diese erst nach 7 Jahren erhält [dazu Ziffer 3.4.2]).
- Vereinheitlichung der Fristen für die Teilnahmeberechtigung an einem Integrationskurs (dazu Ziffer 4.1.3).
- Integrationskurse für deutsche Staatsangehörige (dazu Ziffer 4.1.4).
- Verbesserung der Integrationskurse, soweit die weitere Evaluierung dies ergeben sollte (dazu Ziffer 4.1.5).
- Beweislastumkehr bei der Altersfeststellung vor Anwendung von Maßnahmen zur Identitätsfeststellung gemäß § 49 AufenthG (dazu Ziffer 5.2.2.5).

- Erweiterung des Personenkreises bei der Anordnung des persönlichen Erscheinens gemäß § 82 Abs. 4 AufenthG auf autorisierte Be-
dienstete des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer
vermutlich besitzt (dazu Ziffer 5.2.2.9).
- Konkretisierung des abschiebehaftrechtlichen Reglements des § 62
AufenthG (dazu Ziffer 5.2.2.10).
- Reform des Instruments der Abschiebungsanordnung gemäß § 58a
AufenthG (dazu Ziffer 6.1.1).
- Präzisierungen und Ergänzungen bei den sicherheitsrelevanten
Ausweisungstatbeständen und deren Rechtsfolgen sowie bei den
Überwachungsmaßnahmen aus Gründen der inneren Sicherheit (da-
zu Ziffer 6.1.2 und 6.1.3).
- Einführung von sicherheitsrelevante Ausweisungsverfahren be-
schleunigenden Regelungen im Gerichtsverfahren (z. B. OVG als
erste und letzte Tatsacheninstanz; Entscheidungsfristen im verwal-
tungsgerichtlichen Verfahren [dazu Ziffer 6.1.2]).
- Beschränkung des Verweises in § 38 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auf
§ 80 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (dazu Ziffer 7.3).
- Sofortvollzug in sicherheitsrelevanten Fällen (dazu Ziffer 7.5.2).
- Regelung der Rücknahme von Einbürgerungen für die Fälle, in de-
nen durch die Rücknahme der Einbürgerung die Staatsangehörigkeit
Dritter betroffen ist (dazu Ziffer 11.3).

2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift

- Festlegung der anzuwendenden Verfahren beim One-stop-
Government zur Verbesserung der Kooperation zwischen den Aus-
länderbehörden und der Bundesagentur für Arbeit (dazu Ziffer 1.1).
- Klarstellungen zum Regelungsgehalt der Versagungsgründe von
§ 11 BeschVerfV sowie deren Einbeziehung in die Ermessensaus-
übung nach § 10 BeschVerfV in Abgrenzung zu den Versagungs-

gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Erlaubnis zur Beschäftigung bei Geduldeten [dazu Ziffer 1.4.3]).

- Festlegung von Kriterien zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Schulbesuch (dazu Ziffer 1.5.2).
- Festlegung von Ermessensleitlinien für eine Entscheidung nach § 25 Abs. 3 AufenthG im Falle eines anhängigen Widerrufsverfahrens beim BAMF (dazu Ziffer 2.3.7.1).
- Klarstellung, dass bei verschuldeter Passlosigkeit die Erteilung eines Aufenthaltstitels unter Absehung von der Erfüllung der Passpflicht ausscheidet (dazu Ziffer 2.3.7.2).
- Festlegung der Kriterien für eine Entscheidung gemäß § 25 Abs. 4 AufenthG (dazu Ziffer 2.3.9).
- Definition des Umfangs der Mitwirkungspflichten der Ausländer im Rahmen des § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG (dazu Ziffer 2.3.12).
- Harmonisierung der Anwendung des § 23a AufenthG (dazu Ziffer 2.3.11).
- Klarstellung, dass sich § 10 Abs. 3 AufenthG nur auf gesetzliche Ansprüche bezieht (dazu Ziffer 2.3.12).
- Festlegung der Kriterien für die Bezugsgrößen für die Sicherung des Lebensunterhalts sowie das Wohnraumerfordernis bei der Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs (dazu Ziffer 3.1.2).
- Festlegung von Kriterien für die Ermessensentscheidung nach § 32 Abs. 4 AufenthG im Falle einer Personensorgerechtsübertragung in einer anderen Rechtsordnung (dazu Ziffer 3.2).
- Hinweis, dass im Falle der Verschleppung im Rahmen einer Zwangsehe eine Fristversäumnis im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG nicht angenommen werden soll (dazu Ziffer 3.4.4).
- Klarstellung, dass grundsätzlich auch bei nicht beendeten ausländerrechtlichen Amtshandlungen die Kosten erhoben werden können (dazu Ziffer 5.2.2.3).

- Präzisierung und klarstellende Darstellung des gesetzlichen Prüfauftrags und –umfangs und der Verfahrensabläufe für die Beteiligung der Ausländerbehörden im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemäß § 73 Abs. 1 AufenthG (dazu Ziffer 6.2.1).
- Festlegung einheitlicher Handlungsabläufe bei der Übermittlung personenbezogener Daten an die Sicherheitsbehörden gemäß § 73 Abs. 2 AufenthG (dazu Ziffer 6.2.2).
- Kriterien für die Minimierung der Aktenführung bei Vorgängen, die Unionsbürger betreffen (dazu Ziffer 8.1).

3 Weiterer Handlungsbedarf

- Regelmäßige Überarbeitung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum ARB 1/80 (dazu Ziffer 5.1.2).
- Intensive Beteiligung des Bundesministeriums des Innern an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, die die Ableitung von Aufenthaltsrechten aus Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten betreffen (dazu Ziffer 5.1.3).
- Für eine wirksame Rückführung ist ein ganzheitlicher Politikansatz (Kohärenz) erforderlich. Dies bedeutet, dass gewisse Unterstützungsleistungen an nicht kooperationsbereite Staaten sowie die Visaerteilungspraxis der Bundesrepublik Deutschland ins Verhältnis zur Kooperationsbereitschaft dieser Staaten im Rückführungsbereich zu setzen sind (dazu Ziffer 5. 2.3.1).
- Politische Diskussion über die Option eines Systemwechsels hinsichtlich der Behandlung der Unionsbürger als Ausländer (dazu Ziffer 8.1).
- Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit von Ausländer- und Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus (dazu Ziffer 6.1.3.4).
- Verbesserte Koordinierung zwischen Melde- und Ausländerbehörden bei Vorgängen, die Unionsbürger betreffen (dazu Ziffer 8.1.5).

- Verbesserung der Prüfkompetenz in den Meldebehörden bei Vorgängen, die Unionsbürger betreffen (dazu Ziffer 8.1.5).